



12/SN-19/ME
ZL. 30 GE/19 83

Anlage zu TOP 20)

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
im Wege der Univ.-Dion

Datum: 125. OKT. 1983

Verteilt 1983-11-02

Dr. Wurz

Technische Universität Wien
Universitätsbibliothek
Eingelangt 22. SF 1983
GZL 32430 1983

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	Nebenstelle	Datum
			Prof. M/L		1983-09-20

Betrifft: AHStG-Novelle

Zu dem zur Begutachtung ausgesandten Entwurf der Novelle ist folgendes zu sagen:

1) § 20 Abs. 3: Der letzte Satz der neuen Fassung soll entfallen.

Begründung: Die Kontrolle, ob die Voraussetzung für die Ausnahme (, daß also mehr als 50% des noch nicht abgeschlossenen Studienabschnittes bereits absolviert sind) erfüllt ist, wäre nur mit erheblichem Zeitaufwand durchführbar. Wer soll diese Kontrolle durchführen?

2) § 30 Abs. 3: Gemäß § 58 lit. h UOG hat die Studienkommission Richtlinien für die Festsetzung von Reprobationsfristen zu erlassen. (Im UOG ist ausdrücklich auf § 30 Abs. 3 des AHStG hingewiesen.)

Sinnvollerweise müßte daher im zweiten Satz des neuen Textes zum Ausdruck gebracht werden, daß "von Einzelprüfern, Prüfungssenaten oder Begutachtern unter Berücksichtigung der von der Studienkommission erlassenen diesbezüglichen Richtlinien" die Reprobationsfristen festzusetzen sind.

Dr. A. Maschka

Allgemeines Hochschulstudiengesetz;
Stellungnahme zur mit Erlaß vom 4. Aug. 1983,
ZL. 68.242/50-15/83, ausgesandten Novelle

Zu Art. I 1:

In den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf wird ausgeführt, die derzeit geltenden Bestimmungen bezüglich der Fristen im AHStG ließen einerseits erhebliche Schwierigkeiten in der Administration entstehen, andererseits seien sie in der Durchführung nicht nur in den verschiedenen Studienrichtungen oder Studienrichtungsgruppen sondern auch an den verschiedenen Universitäten oft sehr unterschiedlich gehandhabt worden. Dies mag zutreffen, doch ist die im letzten Satz in Aussicht genommene Regelung keineswegs geeignet, die Administration zu vereinheitlichen, geschweige denn zu vereinfachen. Diese Regelung enthält nicht nur den nicht eindeutig definierten Begriff "... sofern wenigstens ein Großteil der Diplomprüfung (des Rigorosums) ... abgelegt wurde." sondern enthält eine neue Ausnahmeregelung, deren Durchführung zusätzlicher Kontrollen bedarf, somit wiederum ein Mehr an Administration erfordert und damit zusätzliche Kosten verursacht.

Zu Art. I 2:

Der letzte Satz der Neuregelung enthält eine Ausnahme von der allgemeinen Regelung, daß Reprobationsfristen festzusetzen sind. Um welche Art "Ausnahmefälle" es sich handelt, ist jedoch nicht definiert. Es ist überhaupt zu überlegen, ob eine solche Ausnahme im Hinblick auf die Mindestfrist von zwei Wochen erforderlich ist.

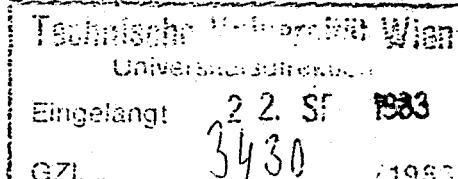
Wird aber eine solche Ausnahmeregelung als notwendig erachtet, so wäre es besser, es dem Ermessen des Prüfers zu überlassen, von der Festsetzung einer Reprobationsfrist abzusehen. Weiters wäre zu überlegen, ob es sinnvoll ist, diese Ausnahme nur für mündliche Prüfungen vor Einzelprüfern vorzusehen. Gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen in den Studienordnungen kann die zuständige akademische Behörde, obwohl grundsätzlich nur mündliche Prüfungen vorgesehen sind, wegen der zu großen Zahl der Kandidaten und der geringen Zahl der Prüfer schriftliche Prüfungen und Prüfungsarbeiten anordnen.

Es sollte aber auch bedacht werden, daß diese Ausnahmeregelung zusätzliche administrative Probleme für die Einzelprüfer bringen kann. Haben sie doch entweder das Nichtvorliegen der Ausnahmegründe bzw. die gesetzmäßige Ausübung des Ermessens erforderlichenfalls in einem ablehnenden Bescheid zu begründen. Auch hier werden durch die Beibehaltung dieser oder einer ähnlichen Ausnahmeregelung bei der Durchführung zusätzliche Kosten entstehen.

Zu Art. I 3:

Gemäß § 24 Abs. 4 AHStG kann eine Prüfung nur mündlich, nur schriftlich oder in mündlichen und schriftlichen Teilen oder auch in der Form von Prüfungsarbeiten abgelegt werden. Sofern bei Teilprüfungen (Prüfungsteile) auch Rechen- und Konstruktionsaufgaben zu lösen sind, ist in den die technischen Studienrichtungen konkretisierenden Studienordnungen vorgesehen, daß diese Teilprüfungen (Prüfungsteile) in schriftlichen und mündlichen Teilen abgelegt werden. § 31 AHStG findet somit bisher auch im Bereich der technischen Studienrichtungen Anwendung. Bei einer ersatzlosen Aufhebung des § 31 AHStG wird unter Umständen der Zusammenhang zwischen dem schriftlichen und dem mündlichen Teil einer solchen Prüfung verloren gehen.

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
im Wege der Univ.-Dion



Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	Nebenstelle	Datum
			Prof. M/L		1983-09-20

Betreff: AHStG-Novelle

Zu dem zur Begutachtung ausgesandten Entwurf
der Novelle ist folgendes zu sagen:

1) § 20 Abs. 3: Der letzte Satz der neuen Fassung
soll entfallen.

Begründung: Die Kontrolle, ob die Voraussetzung
für die Ausnahme (, daß also mehr als 50% des noch nicht abge-
schlossenen Studienabschnittes bereits absolviert sind) erfüllt
ist, wäre nur mit erheblichem Zeitaufwand durchführbar. Wer
soll diese Kontrolle durchführen?

2) § 30 Abs. 3: Gemäß § 58 lit. h UOG hat die
Studienkommission Richtlinien für die Festsetzung von Reprobations-
fristen zu erlassen. (Im UOG ist ausdrücklich auf § 30 Abs. 3
des AHStG hingewiesen.)

Sinnvollerweise müßte daher im zweiten Satz
des neuen Textes zum Ausdruck gebracht werden, daß 'von Einzel-
prüfern, Prüfungssenaten oder Begutachtern unter Berücksichtigung
der von der Studienkommission erlassenen diesbezüglichen Richt-
linien' die Reprobationsfristen festzusetzen sind.

Dr. A. Maschka